

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Bericht des Abgeordneten Hofrat Dr. Behaghel über die Petitionen des evangelischen Kirchengemeinderates der Stadt Pforzheim, die Änderung des Verbandes der Diözese Pforzheim [...] auf der ...

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

## Bericht

des Abgeordneten Hofrat Dr. Behaghel

über die

Petitionen des evangelischen Kirchengemeinderates der Stadt Pforzheim, die Änderung des Verbandes der Diözese Pforzheim und die Vertretung der evangelischen Stadtgemeinde Pforzheim auf der Generalsynode betreffend.

### Hohe Synode!

Die erste der beiden Petitionen, welche der evangelische Kirchengemeinderat der Stadt Pforzheim der hohen Synode übergeben hat, beantragt aus der Stadt Pforzheim (nebst dem Filiale Würm) und den vier Nachbarorten Brözingen, Dill-Weissenstein, Eutingen und Suchenfeld eine besondere Diözese zu bilden, wobei jedoch zu bemerken, daß nach einer Erklärung des Dekanates zu der Petition dieser Antrag nur mit 7 gegen 6 Stimmen beschloffen worden ist. Zur Begründung wird geltend gemacht, daß die Stadt Pforzheim, obgleich von den evangelischen Bewohnern der Diözese 19 000 gegen 22 000 evangelische Bewohner\*) der

\*) Die genaueren Zahlen sind:

Stadt Pforzheim (mit Würm)	19 388
Brözingen	4 425
Dill-Weissenstein	1 527
Eutingen	1 397
Suchenfeld	988
	27 725
der anderen Landorte der Diözese	14 872
Zusammen	42 597

anderen Orte umfassend, in der Diözesansynode gleichwohl nur durch 8 gegen 38 Stimmen vertreten sei, — daß bei fortbestehendem Verhältnis nur schwer eine gemeinsame förderliche Thätigkeit denkbar erscheine — und daß frühere Anträge, welche darauf gerichtet waren, den ungewöhnlich großen Gemeinden auf den Diözesansynoden eine stärkere Vertretung einzuräumen, erfolglos gewesen seien. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß die bezeichneten Landorte, weil überwiegend Fabrikbevölkerung umfassend, viele mit denen der Stadt gleichartige Interessen haben, wodurch die neu zu begründende Diözese innerlich verbunden würde. Das erwähnte Verhältnis, dessen Fortbestehen eine gemeinsame förderliche Thätigkeit ausschließen soll, ist nach den der Petition beigefügten Bemerkungen des Dekanates Pforzheim darin zu suchen, daß sich einerseits Stadt-, andererseits Landbevölkerung hinsichtlich der beiden kirchlichen Richtungen scharf einander gegenüberstehen, daß dies bei der Diözesansynode dieses Jahres auf Seite eines Redners der Majorität (der Vertreter der Landorte) in Äußerungen hervorgetreten ist, wodurch die weltlichen Vertreter der Stadt sich veranlaßt gesehen haben, die bisher noch geleistete Mitarbeit im Diözesanausschuß diesmal abzulehnen.

Die andere Petition wiederholt das schon in früheren Petitionen gestellte Begehren, für die Stadt Pforzheim einen besonderen Wahlbezirk (XXV.) für die Wahlen zur Generalsynode zu bilden, und verweist teils darauf, daß das kleinere Heidelberg mit 13 000 evangelischen Einwohnern einen besonderen Wahlbezirk bilde, teils darauf, daß die Zeit der Verfassungsänderung, auf welche früher die Bitte vertröstet worden, nunmehr gekommen sein werde.

Hieraus in Verbindung mit der Thatsache, daß nach der Kirchenverfassung die Diözesanverbände den Wahlbezirk bestimmen, erhellt einerseits, daß die beiden Petitionen im

Diese, sowie alle weiteren in diesem Berichte enthaltenen Bevölkerungsangaben sind einem von dem evangelischen Oberkirchenrate aufgestellten Verzeichnisse entnommen, welchem die Volkszählung vom Jahre 1875 zu grunde gelegt, wobei aber die Seelenzahl der Diaspora und Militärgemeinden außer Betracht gelassen ist.

Zusammenhänge zu behandeln sind, anderseits, daß die Erledigungsweise der früheren verwandten Petitionen bei Behandlung der nun vorliegenden mit in Betracht zu ziehen ist. Darum wird hier noch folgendes erwähnt:

Schon der Generalsynode von 1867 war eine Petition vieler evangelischer Gemeindeglieder von Pforzheim übergeben worden, worin um eine der Bedeutung und kirchlichen Bevölkerungszahl der Stadt entsprechende Vertretung auf der Diözesan- und Generalsynode nachgesucht war. Die Generalsynode hat aber beschlossen, der Petition zur Zeit keine weitere Folge zu geben, weil, obgleich die Gründe für den Antrag nicht verkannt würden, doch zur Zeit die Verhältnisse eine Berücksichtigung nicht thunlich erscheinen lassen; auch ist dabei in Rücksicht gezogen worden, daß die Mittel und Wege, wie dem Wunsche entsprochen werden sollte, nicht angegeben seien. (Verhandlungen der Generalsynode von 1867 S. 474—477.)

Der Generalsynode von 1871 wurde sodann eine Petition der Stadt Pforzheim um Änderung des Diözesanverbandes beziehungsweise Bewilligung einer eigenen Vertretung auf der Generalsynode übergeben, worin das Mißverhältnis der Stimmenzahl zur Zahl der Bevölkerung, die große Entfernung einzelner zur Diözese gehöriger Orte von Pforzheim und die Verschiedenartigkeit der Interessen der Stadtbevölkerung und der der Landbevölkerung hervorgehoben waren. Auch bei der Behandlung dieser Petition wurde anerkannt, daß die Gründe nicht ohne Berechtigung seien; allein es wurde erwogen, daß die möglichen Mittel der Abhilfe\*) sich ohne Verfassungsänderung nicht zur Ausführung bringen ließen und deshalb beschlossen:

„Die Generalsynode geht, unter der Voraussetzung, daß der evangelische Oberkirchenrat bei einer allenfalls notwendig werdenden Änderung der Bestimmungen über

\*) 1. Bildung einer eigenen Stadtdiözese Pforzheim, aber Belassung des Wahlbezirks, — oder 2. Bildung einer besonderen Diözese und eines besonderen Wahlbezirks für die Stadt Pforzheim, — oder 3. Belassung des bisherigen Diözesanverbandes, aber Einräumung des Rechts einer besonderen Vertretung auf der Generalsynode an die Stadt Pforzheim.

die Zusammenziehung der Wahlbezirke die Wünsche und Interessen der evangelischen Gemeinde Pforzheim thunlichst berücksichtigen wird, zur Tagesordnung über."

Aus den Verhandlungen über diese Petition sind hervorzuheben: die Verweisung des Präsidenten des Oberkirchenrats auf die aus den Jahren 1865 und 1866 stammenden Vorschläge des Oberkirchenrats über Änderung der Diözeseverbände, soweit sie die Diözese Pforzheim betreffen, auf welche unten zurückgekommen werden wird, sowie die Thatsache, daß ein Gegensatz in der kirchlichen Richtung zwischen Stadtbevölkerung einerseits und Landbevölkerung anderseits anerkannt wird. (Verhandlungen der Generalsynode von 1871 Seite 429—433.)

Der Generalsynode von 1876 wurden sodann aus der Stadt Pforzheim erstmals zwei getrennte Petitionen übergeben, deren erste dahin gieng, „daß den größten Gemeinden eine stärkere Vertretung auf der Diözese synode gewährt werden möge“, wogegen in der zweiten gebeten war, „daß die Stadtgemeinde Pforzheim eine besondere Vertretung auf der Generalsynode erhalten solle“. Bezüglich der ersten Petition wurde einfacher Übergang zur Tagesordnung beschloffen, bezüglich der zweiten Petition beantragte die Kommission, zu beschließen:

„die Generalsynode ist, in solange nicht eine Veranlassung zu einer in größerem Umfang zu vollziehenden Änderung der Wahlbezirke vorhanden ist, nicht in der Lage, die vorgetragene Bitte befürwortend zu empfehlen“.

Der Abgeordnete *Bittel* beantragte dagegen, dem Antrag der Kommission folgende Fassung zu geben:

„in Anbetracht, daß nur in Verbindung mit einer allgemeinen Revision der Kirchenverfassung das an sich beachtenswürdige Begehren der Gemeinde Pforzheim zur Erfüllung gelangen könne, gegenwärtig aber die Veranlassung zu einer umfassenden Änderung der Kirchenverfassung nicht vorliegt, geht die Synode zur Tagesordnung über“.

Der Beschluß der Synode gieng hierauf dahin, „sie nimmt den Antrag der Kommission in dem Sinne einhellig an,

daß derselbe mit dem Antrage Zittels im wesentlichen übereinstimme". (Verhandlungen der Generalsynode von 1876 Seite 175—177.)

Über die oben erwähnten Vorschläge des Oberkirchenrats wegen Änderung der Diözesanverbände ist schließlich noch zu bemerken:

Als der Oberkirchenrat diese Vorschläge im Jahr 1865 entwarf, gieng er davon aus, daß der Grundgedanke der Kirchenverfassung, wonach die Wahlbezirke mit den Diözesen zusammenfallen sollen, nicht allein festzuhalten, sondern auch noch vollständiger (bezüglich der noch je einen Wahlbezirk bildenden getrennten Diözesenpaare und der zwei Wahlbezirke umfassenden Diözese Mannheim-Heidelberg) durchzuführen sei. Damit hängt es zusammen, daß die Vorschläge des Oberkirchenrates, abgesehen von den dem letzterwähnten Zweck dienenden \*), im wesentlichen nur Veränderungen im Umfang der bestehenden Diözesen enthielten, welche offenbaren Übelständen abhelfen sollten oder ohne große Schwierigkeit durchführbar schienen. Die besonderen Verhältnisse der Diözese Pforzheim gaben jedoch Anlaß, dem prinzipialen Vorschlag: „die Diözese Pforzheim, welche damals 30 546 evangelische Bewohner umfaßte, durch Abtrennung der Orte Ittersbach, Langenalb, Weiler, Dietlingen, Elmendingen und Nöttingen mit 5 634 Seelen auf 24 912 Seelen herabzumindern“, einen eventuellen Vorschlag anzureihen, welcher dahin gieng, aus der bisherigen Diözese zwei Diözesen, welche zugleich Wahlbezirke wären, zu bilden, die eine: Pforzheim mit Wärm, Dill-Weißenstein, Huchenfeld, Mühlhausen und Brözingen mit 16 537 Seelen, die andere: die übrigen Gemeinden der bisherigen Diözese mit 14 009 Seelen umfassend, wogegen sodann, zur Vermeidung einer Vermehrung der verfassungsmäßigen Zahl der Wahlbezirke, eine andere Diözese (Neckarbischofsheim) durch Zuteilung ihrer Gemeinden an die Nachbardiözesen aufzuheben wäre. — Von

\*) Vereinigung der Diözesen Rork-Rheinbischofsheim und Ladenburg-Weinheim, sowie Bildung besonderer Diözesen für die Städte Mannheim und Heidelberg je mit dazu gehörigen Landorten.

diesen Vorschlägen, welche fast sämtliche Diözesen berührten, sind jedoch nur sehr wenige\*) in den Gesetzentwurf übergegangen, welcher der Generalsynode von 1867 vorgelegt und von dieser angenommen worden ist (siehe kirchliches Gesetz vom 14. Juni 1867), weil die vorausgehenden Erklärungen der Diözesansynoden denselben meist widerstrebten. Insbesondere waren auch die den Diözesanverband Pforzheim betreffenden Vorschläge allenthalben auf Widerstand gestoßen und hatte insbesondere die Diözesansynode Pforzheim selbst einstimmig ausgesprochen, es möge ihr Bestand unverändert bleiben. (Vergleiche Verhandlungen der Generalsynode von 1871 S. 430, 431.)

Aus diesen Mitteilungen ist zu ersehen einerseits, daß eine alte und von den Pforzheimer Interessenten seit 1867 bei jeder sich bietenden Gelegenheit betriebene Angelegenheit vorliegt, andererseits, daß von dem Kirchenregiment, wie von der Generalsynode anerkannt ist, es seien in den Verhältnissen der Pforzheimer Diözese und des Wahlbezirks Pforzheim Mißstände vorhanden, welche einer Abhilfe zwar bedürfen, denen aber nur in Verbindung mit einer allgemeinen Revision der Bestimmungen über Bildung der Wahlbezirke abgeholfen werden könne.

Wir können uns dieser Auffassung der Sachlage nur anschließen.

Es muß unter allen Umständen für einen Mißstand erachtet werden, wenn, sei es in der Diözesansynode, sei es in dem Wahlkörper, welcher den Abgeordneten zur Generalsynode wählt, ein Stimmenverhältnis besteht, wonach die Anschauung der Vertreter der weitaus größten Gemeinde des Verbandes nicht in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise zur Geltung kommen kann. Die oben mitgeteilten Zahlen zeigen, daß dieser Mißstand in der Diözese Pforzheim zu Ungunsten der Stadt Pforzheim in hohem Grade vorhanden ist. Die Stadt Pforzheim ist, obgleich sie nahezu

\*) Vereinigung der Diözesen Kork und Rheinbischöfsheim, sowie Ladenburg und Weinheim, ferner Zuteilung einiger Orte von Lahr an Emmendingen und von Redarbischofsheim an Sinsheim.

die Hälfte (genauer  $\frac{11}{23}$ ) aller Bewohner der Diözese umfaßt, in der Diözesansynode wie bei Wahl des Abgeordneten zur Generalsynode nur durch  $\frac{8}{46}$ , beziehungsweise  $\frac{4}{23}$  der Stimmen vertreten.\*)

Wenn auch dieses Mißverhältnis in der Stimmenzahl, wie die Erfahrung anderer Diözesen lehrt,\*\*) für sich allein noch nicht zu unerträglichen Zuständen führt, so ist doch in der Pforzheimer Diözese dies entschieden der Fall, weil dort ein unausgleichbarer Gegensatz zwischen Stadt und Land besteht. Es steht dort nicht allein die Stadt als Fabrikstadt von hervorragender Bedeutung den die Landwirtschaft treibenden übrigen Orten der Diözese mit ganz andern wirtschaftlichen Interessen gegenüber, sondern es besteht auch der Gegensatz der beiden in unserer evangelischen Landeskirche hervortretenden beiden Richtungen der Art, daß im großen und ganzen in der Stadt die eine, in den Landorten die andere Richtung als die herrschende bezeichnet werden muß. Die Aufgabe der Diözesangemeinde kann von ihr in gedeihlicher Weise nur dann erfüllt werden, wenn die einzelnen Teile sich als zusammengehörig fühlen können; diese Voraussetzung ist aber für die Stadt Pforzheim gegenüber den Landorten, soweit nicht einzelne derselben durch ihre Nähe bei Pforzheim und den steten gewerblichen Verkehr mit der Stadt verbunden sind, durch den oben berührten Gegensatz ausgeschlossen. Dieser Gegensatz hat, die Wahlen zur Generalsynode betreffend, zugleich die Folge, daß dabei die wenigen Stimmen aus der Stadt Pforzheim kaum je zur Geltung kommen können.\*\*\*) Die Stadt Pforzheim steht, obgleich sie an Bevölkerungszahl den Wahlbezirk der Stadt Heidelberg †) weit übersteigt und dem Wahlbezirk der Stadt

\*) Die Stadt Pforzheim hat demgemäß fast nur den dritten Teil der Stimmen, welche ihr nach dem Bevölkerungsverhältnis zukommen würden.

\*\*) Vgl. z. B. die Diözese Freiburg, wo die Stadt, obgleich sie mehr als  $\frac{1}{11}$  der Bevölkerung umfaßt, doch nur durch  $\frac{1}{11}$  der Stimmen vertreten ist.

\*\*\*) Es müßten sich mit den 4 Stimmen aus Pforzheim 8 Stimmen aus den Landorten verbinden!

†) Heidelberg hat 13 084 evangelische Einwohner.

Mannheim\*) nahezu gleichkommt, den Wahlen einflußlos gegenüber.

Wie hiernach die vorhandenen Mißstände alle Beachtung verdienen, so erscheinen auch die in den Petitionen vorgeschlagenen Wege der Abhilfe mindestens der Erwägung wert, zumal da sie im großen und ganzen mit den Vorschlägen zusammenfallen, welche seiner Zeit im Jahre 1866 von dem evangelischen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses in eventueller Weise der Ansichtäußerung der Diözesen unterbreitet worden sind.

Nach diesen Darlegungen stellt Ihre Kommission den Antrag:

„Hohe Synode wolle die beiden Petitionen des evangelischen Kirchengemeinderates der Stadt Pforzheim vom 8. September d. J. dem evangelischen Oberkirchenrate empfehlend mit dem Ersuchen überweisen, die Petitionen bei einer allgemeinen Revision der Diözesanverbände und Wahlbezirke berücksichtigen zu wollen.“

Die Behandlung der Pforzheimer Petitionen hat Ihrer Verfassungskommission Anlaß gegeben, der Frage näher zu treten, ob nicht Anlaß vorliege und auch der Zeitpunkt gekommen sei, die Zusammensetzung der Diözesanverbände und beziehungsweise der Wahlbezirke einer allgemeinen Revision zu unterwerfen.

Hierwegen hat Ihre Kommission — indem sie zugleich zur Förderung des Ueberblickes über die einschlägigen Daten eine Tabelle, welche die Diözesen und beziehungsweise Wahlbezirke, die jeweils dazu gehörigen Kirchengemeinden und deren Bevölkerungszahl, nebst der für Zusammensetzung der Diözesansynode und der Wahlmännerkollegien für die Wahlen zur Generalsynode maßgebenden Zahl der Pfarrstellen enthält, sowie einige weitere Tabellen über daraus zu entnehmende Einzelverhältnisse anschließt — noch folgendes vorzutragen:

In erster Reihe verweisen wir auf die große Ungleichheit, welche hinsichtlich des Einflusses des Laienstandes auf die Gestaltung der Vertretung in der General-

\*) Mannheim hat 20 921 evangelische Einwohner.

synode besteht. Diese Ungleichheit tritt zunächst in dem in hohem Grade ungleichen Einfluß der Gemeinden auf die Zusammensetzung der Wahlmännerkollegien für die einzelnen Wahlbezirke hervor und hat darin ihren Grund, daß jede einzelne Gemeinde, welche eine Pfarrstelle besitzt (durch ihre Vertretung) ohne Rücksicht auf ihren Umfang und ihre Bedeutung einen Wahlmann zu wählen hat (Kirchenverfassung §. 61, Wahlordnung §. 43), so daß in dieser Beziehung die kleine Landgemeinde Grombach (Diözese Sinsheim) mit 132 Seelen ganz das gleiche Recht ausübt, wie die große Stadtgemeinde Freiburg mit 6307 Seelen. Diese exorbitante Ungleichheit steht aber nicht vereinzelt da. Aus Beilage 2 Ziffer I. ist zu ersehen, daß 32 Gemeinden weniger als 400 Seelen zählen, daß die Seelenzahl weiterer 25 Gemeinden zwischen 400 und 500 sich bewegt, daß, wenn man nur die ersterwähnten 32 Gemeinden mit zusammen 9260 Seelen, welche 32 Wahlmänner stellen, berücksichtigt, bei diesen schon auf je 289 Seelen ein Wahlmann entfällt und daß, wenn man die weiter bezeichneten 25 Gemeinden hinzunimmt, auf 20715 Seelen 57 Wahlmänner, mithin auf je 363 Seelen 1 Wahlmann kommt. Die Folge davon ist, daß 57 Gemeinden, welche nur den 24. Teil der evangelischen Gesamtbevölkerung des Landes umfassen, mehr als den 7. Teil der sämtlichen Wahlmänner stellen. Dem gegenüber entfällt nach Ziffer II. derselben Beilage 2 bei den daselbst verzeichneten größten nur eine Pfarrstelle besitzenden Gemeinden, deren kleinste 2005 Seelen zählt und welche zusammen 96752 Seelen umfassen, erst auf je 2687 Seelen 1 Wahlmann, und stellen danach diese 36 Gemeinden, obgleich in ihnen nahezu der 4. Teil der evangelischen Gesamtbevölkerung vertreten ist, nicht ganz den 11. Teil der Wahlmänner.

Etwas anders gestaltet sich die Sache bei denjenigen Kirchengemeinden, welche mehrere Pfarrstellen besitzen und deshalb auch mehrere (eine der Zahl der Pfarrstellen entsprechende Zahl) Wahlmänner wählen. Allein auch bei diesen Gemeinden treten, wie Ziffer III. der Beilage 2 ausweist, grelle Ungleichheiten hervor, weil die Zahl der Pfarrstellen

mit der Bevölkerungszahl durchaus nicht in gleichem Verhältnis steht. Wir heben daraus hervor, daß während in Neckarbischofsheim auf 727 Seelen und in der Landgemeinde Unterschüpf auf 861 Seelen 1 Wahlmann entfällt, in den größten Stadtgemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim und Heidelberg nur auf je 5 230, beziehungsweise 4 244, beziehungsweise 4 887, beziehungsweise 3 271 Seelen 1 Wahlmann kommt.

Diese Ungleichheit in der Stellung der Gemeinden, welche bisher ohne Rücksicht auf die Verteilung der Gemeinden in die einzelnen Wahlbezirke zur Darstellung gekommen ist, zeigt sich in den einzelnen Wahlbezirken in ganz derselben Weise; fast jeder einzelne Wahlbezirk bietet Beispiele. Wir heben folgende hervor:

In dem Wahlbezirke Schoppsheim wählen die 3 kleinen Gemeinden Dossenbach, Kadelburg und Überlingen mit zusammen nur 899 Seelen 3 Wahlmänner (auf 299 Seelen 1 Wahlmann), während die Stadtgemeinde Schoppsheim mit 4 428 Seelen nur einen Wahlmann zu stellen hat. Mit anderen Worten:  $\frac{1}{12}$  der Bevölkerung des Bezirks stellt nahezu  $\frac{1}{5}$ , dagegen ein anderer Teil, welcher nahezu  $\frac{1}{4}$  der Bevölkerung umfaßt, nur  $\frac{1}{6}$  der Wahlmänner.

In dem Wahlbezirke Lörrach sind die 4 kleinen Landorte Kleinfems, Ötlingen, Tüllingen und Wittlingen mit zusammen nur 1 289 Seelen durch 4 Wahlmänner (auf 322 Seelen 1 Wahlmann) vertreten, während die Stadtgemeinde Lörrach mit ihren 3 835 Seelen nur einen Wahlmann stellt.

In dem Wahlbezirk Müllheim werden von den 3 Landorten Feuerbach, Gallenweiler und Niedereggenen mit zusammen nur 872 Seelen 3 Wahlmänner (auf 291 Seelen 1 Wahlmann), von Badenweiler und Müllheim dagegen mit zusammen 4 575 Seelen nur 2 Wahlmänner (auf 2 287 Seelen 1 Wahlmann) gewählt.

In dem Wahlbezirk Freiburg übt die Landgemeinde Haslach mit 297 Seelen das gleiche Recht wie die große Landgemeinde Ihringen mit 2 407 Seelen und wie die Stadtgemeinde Freiburg mit ihren 6 307 Seelen. Jede Gemeinde stellt einen Wahlmann. Die Stadtgemeinde Freiburg

ist, obgleich sie etwas mehr als  $\frac{2}{5}$  der Seelenzahl des Bezirks umfaßt, nur durch  $\frac{1}{11}$  der Wahlmänner vertreten.

Der Wahlbezirk Hornberg umfaßt 2 kleine Gemeinden (Donaueschingen und Prechthal), welche mit zusammen 619 Seelen 2 Wahlmänner (auf 309 Seelen 1 Wahlmann) stellen, wogegen drei große Gemeinden (Hornberg, St. Georgen und Schiltach) mit zusammen 8381 Seelen nur 3 Wahlmänner (auf 2794 Seelen 1 Wahlmann) zu wählen haben.

In dem Wahlbezirk Lahr stehen die 3 Gemeinden Diersburg, Mahlberg und Sulz mit zusammen 892 Seelen und 3 Wahlmännern (auf 297 Seelen 1 Wahlmann) der Stadt Lahr gegenüber, welche, obgleich 6121 Seelen zählend, gleichfalls nur 3 Wahlmänner (auf 2040 Seelen 1 Wahlmann. — Für erheblich mehr als den vierten Teil der Gesamtbevölkerung des Bezirks nur  $\frac{1}{7}$  der Wahlmänner) zu stellen hat.

In dem Wahlbezirk Rheinböschheim übt die Gemeinde Hesselhurst mit 446 Seelen das gleiche Recht, 1 Wahlmann zu stellen, wie die Gemeinden Kork mit 2145, Freistett mit 2350 und Kehl mit 3470 Seelen. Der von diesen 3 Gemeinden umschlossene dritte Teil der Bevölkerung des Bezirks stellt nur  $\frac{1}{6}$  der Wahlmänner.

In dem Wahlbezirk Karlsruhe-Stadt steht die Hauptstadt Karlsruhe mit 21220 Seelen und 5 Wahlmännern (auf 4244 Seelen 1 Wahlmann) der evangelischen Bevölkerung von 5 kleineren Städten mit zusammen nur 8010 Seelen und 6 Wahlmännern (auf 1668 Seelen 1 Wahlmann) gegenüber. Die 5 kleineren Städte, welche wenig mehr als  $\frac{1}{4}$  der Seelenzahl des Bezirks umschließen, sind in dem Wahlmännerkollegium durch die Mehrheit der Stimmen vertreten. Ganz besonders bevorzugt ist hier die Stadtgemeinde Gernsbach, welche, obgleich nur etwa  $\frac{1}{13}$  der Bevölkerung des Bezirks in sich schließend, doch  $\frac{2}{11}$  der Wahlmänner (auf 2261 Seelen 2 Wahlmänner, je 1 auf 1130 Seelen) entsendet.

In dem Wahlbezirk Karlsruhe-Land wählt Durmersheim mit 159 Seelen ebenso 1 Wahlmann, wie jede der über 2000 Seelen zählenden Gemeinden Hagsfeld, Knielingen

Liedolsheim und Spöck, in welchen durchschnittlich nur auf 2 042 Seelen 1 Wahlmann entfällt.

In dem Wahlbezirk Durlach stellt Palmbach mit 277 Seelen ebensogut 1 Wahlmann wie die Gemeinden Weingarten mit 2 118 Seelen und Langensteinbach mit 2 400 Seelen; die Stadtgemeinde Durlach stellt zwar 2 Wahlmänner, zählt aber 6 634 Seelen, so daß nur auf 3 317 Seelen 1 Wahlmann kommt.

Der Wahlbezirk Bretten weist 3 kleine Gemeinden auf (Flehingen, Kürnbach, Oberacker), welche für 1 361 Seelen 3 Wahlmänner (für 454 Seelen 1 Wahlmann) wählen, mithin eben so stark vertreten sind als Heidelberg und Bretten, welche mit 4 924 Seelen gleichfalls nur 3 Wahlmänner (auf 1 641 Seelen 1 Wahlmann) stellen.

In dem Wahlbezirk Ladenburg-Weinheim werden die Gemeinden Doffenheim, Großjachsen, Ivesheim und Laidenbach mit zusammen 3 254 Seelen ebensogut durch 4 Wahlmänner vertreten (auf 813 Seelen 1 Wahlmann) wie die Orte Feudenheim, Schriesheim und Stadt Weinheim mit zusammen 9 874 Seelen (auf 2 462 Seelen 1 Wahlmann).

In dem Wahlbezirk Oberheidelberg übt die Gemeinde Baiernthal mit 581 Seelen das gleiche Recht, 1 Wahlmann zu stellen, wie jede der über 2 000 Seelen zählenden Gemeinden Hockenheim, Kirchheim, Neckarau, Sandhausen und Schwellingen. Diese 5 großen Gemeinden stellen zusammen mit Wiesloch (wo 2 Wahlmänner zu wählen sind) 14 461 Seelen 7 Wahlmänner (d. i. für 2 066 Seelen 1 Wahlmann). Die wichtigsten Orte des Bezirks mit nahezu der Hälfte der Bevölkerung sind nur durch  $\frac{1}{3}$  der Stimmen vertreten.

In dem Wahlbezirk Mosbach stellen die 9 Gemeinden Fahrenbach, Großenholzheim, Lohrbach, Neckarbinde, Neckarburken, Neckarzimmern, Obrigheim, Schollbrunn und Sulzbach mit 4 506 Seelen (dem vierten Teile der Gesamtbevölkerung) die Hälfte der Wahlmänner (9 von 18 — auf 501 Seelen 1 Wahlmann), wogegen die Stadtgemeinde Eberbach, obgleich an Seelenzahl den genannten Gemeinden nur sehr wenig nachstehend (3 917 Seelen), nur 1 Vertreter in das Wahlkollegium zu entsenden hat.

Wir schließen diese Beispiele mit dem Hinweis auf die Verhältnisse des Wahlbezirks Pforzheim, wo, wie aus der Berichterstattung über die Pforzheimer Petitionen hervorgeht, die Stadt mit nahezu der Hälfte der Bevölkerung des Bezirks (19 388 Seelen) nur 4 Wahlmänner (von 23 — auf 4 887 Seelen 1 Wahlmann) stellt, wogegen die Landgemeinden für 23 209 Seelen 19 Wahlmänner (auf 1 222 Seelen 1 Wahlmann) zu wählen haben. Übrigens schließt auch dieser Wahlbezirk eine ganz kleine Gemeinde (Mühlhausen) ein, welche mit 149 Seelen eben so gut 1 Wahlmann stellt als durchschnittlich 4 887 Stadtbewohner und die 4 425 Bewohner der großen Landgemeinde Bröhlingen. Wir fügen des allgemeinen Interesses halber in Beilage 3 eine Tabelle an, aus welcher zu ersehen ist, wie sich die Seelenzahl der Einzelgemeinden eines jeden Wahlbezirks zusammengenommen zu der Zahl der im Bezirk zu wählenden Wahlmänner verhält. Wenn in dieser Zusammenstellung auch nicht so grelle Ungleichheiten wie bezüglich der einzelnen Gemeinden hervortreten, so sind dieselben doch immerhin noch geeignet, in hohem Grade die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen.

Die bisher besprochenen Ungleichheiten in dem Verhältnis der Gemeinden zu den Wahlmännerwahlen, wodurch ganz besonders die größeren Städte ungünstig gestellt sind, werden zwar in ihrem Einfluß auf die Vertretung in der Generalsynode zum Teil dadurch aufgewogen, daß die Wahlmänner eines jeden Bezirks ohne Rücksicht auf ihre Zahl und auf den Umfang des letzteren einen Abgeordneten zur Generalsynode wählen. (Vgl. Beilage 4.) In vollem Maße findet sogar eine Aufhebung des Einflusses bei den Städten Mannheim und Heidelberg statt, welche, weil sie besondere Wahlbezirke bilden, ungeachtet ihrer geringen Zahl von Wahlmännern doch je einen weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode entsenden. Dagegen bleibt der volle Nachteil in Bezug auf diejenigen Städte bestehen, welche (wie Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg) in solcher Weise mit anderen Gemeinden zu einem Wahlbezirke verbunden sind, daß die Zahl der von den anderen Gemeinden in das Wahlkollegium gesendeten Wahlmänner die Zahl der von der Stadt ge-

wählten überwiegt. Diesen Städten fehlt ein ihrem Umfang entsprechender Einfluß auf die Wahl des Abgeordneten zur Generalsynode durch die Wahlmänner und kann, wie das Beispiel von Pforzheim lehrt, unter Umständen jeder Einfluß auf diese Wahl entzogen werden.

Wie nach den bisherigen Darlegungen das Wahlrecht der Gemeinden in höchst ungleichem Maße unter die einzelnen Gemeinden verteilt ist, so besteht auch eine Ungleichheit in dem Verhältnis der Wahlbezirke zu einander, indem jeder der 24 (abgesehen von zwei Fällen mit den Diözesanverbänden zusammenfallenden) Wahlbezirke ohne Rücksicht auf seinen Umfang und seine Bedeutung einen Abgeordneten zur Generalsynode entsendet. (Kirchenverfassung §. 61 und Anlage II.) Unter Bezugnahme auf die Beilage 5 verweisen wir darauf, daß der kleinste Wahlbezirk Wertheim mit seinen 9 206 Seelen eine gleich starke Vertretung hat wie der Bezirk Mosbach von doppeltem Umfang (18 147 Seelen), der Bezirk Karlsruhe-Stadt mit mehr als der dreifachen Seelenzahl (29 230 Seelen), der Bezirk Oberheidelberg, welcher die  $3\frac{1}{2}$ -fache Seelenzahl (31 699 Seelen) umfaßt und wie der Bezirk Pforzheim, welcher sogar (mit 42 597 Seelen) nahezu den fünffachen Umfang hat. Diese Ungleichheit erscheint aber von ganz besonderem Belang gegenüber den Bezirken, welche eine der größeren Städte einschließen, die für sich allein schon an Seelenzahl den Bezirk Wertheim erheblich überragen und meist sogar mehr als doppelt so viele Seelen zählen als dieser Bezirk.

Von den bisher dargelegten Ungleichheiten berührt zwar die Verschiedenheit im Umfang der Wahlmännerkollegien das Recht der Vertretung an sich nicht; es läßt sich diese Kollegien anlangend nur darauf hinweisen, daß allzukleine Wahlkörper (wie namentlich ein solcher von nur 4 Wahlmännern) etwas Mißliches haben werden. Die anderweiten Verschiedenheiten dagegen begründen eine ungleichmäßige Verteilung des Vertretungsrechtes selbst, sofern von der hier übrigens nicht näher auf ihre Richtigkeit zu prüfenden Anschauung ausgegangen wird, daß dieses Recht, als ein Recht der Gemeindeglieder (nicht der Kirchengemeinden als solcher) mit

thunlichster Berücksichtigung der Bevölkerungszahl in den Wählerkreisen zur Ausübung zu kommen habe, soweit nicht etwa einzelnen Wählerkreisen im Hinblick auf ihre höhere Bedeutung ein reichlicherer Anteil an der Vertretung einzuräumen sein sollte.\*)

Bei der Vertretung des geistlichen Standes in der Generalsynode, welche aus direkten Wahlen der ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen des Landes hervorgeht, fällt auf, daß die geistlichen Wählerkreise, weil nach den Diözesanverbänden beziehungsweise nach den für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode gebildeten Wahlbezirken abgegrenzt, die gleiche Verschiedenheit des Umfangs zeigen, wie die Wahlmännerkollegien der einzelnen Wahlbezirke. Hier sind es 4, dort 9, in andern Diözesen 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23 oder 24 Geistliche, welche zusammen je einen Abgeordneten zur Generalsynode entsenden (vergleiche Beilage 4). Für diese Wählerkreise liegt aber in dieser Verschiedenheit eine Ungleichheit des Rechtes der Vertretung, wenn dieses nicht an den Umfang und die Bedeutung der Gemeinden oder der Diözesen, in welchen die Geistlichen wirken, sich anschließt, sondern an die Person der wahlberechtigten Geistlichen selbst. Dabei ist auch wegen dieser Vertretung auf das Mißliche allzu kleiner Wählerkreise (wie der aus je vier Geistlichen bestehenden Wählerkreise der Städte Mannheim und Heidelberg) aufmerksam zu machen.

Bezüglich der Diözesanverbände muß hervorgehoben werden, daß in der Vertretung des Laienstandes auf den Diözesansynoden das gleiche Mißverhältnis zu Tage tritt, wie bei Bildung der Wahlmännerkollegien, weil auch für die Diözesansynode jede Gemeinde ohne Rücksicht auf Umfang und Bedeutung in der Regel je einen und, wenn sich in ihr mehrere Pfarrstellen befinden, eine der

\*) Die Ansicht, daß den größeren Städten eine etwas reichlichere Vertretung gegenüber den Landgemeinden zu gewähren sei, war im Jahre 1865 sowohl bei dem evangelischen Oberkirchenrat, wie in dem Generalsynodalausschuß vertreten.

Zahl derselben entsprechende Anzahl von Kirchenältesten wählt. Alle die Ungleichheiten, welche nach den weiter oben zusammengestellten Daten hinsichtlich des Einflusses der Gemeinden auf die Bildung der Wahlmännerkollegien bestehen, machen sich auch bei der Diözesansynode geltend, und ist insbesondere auch hier hervorzuheben, daß die größeren Städte, welche mit Landgemeinden in einem Diözesanverbande stehen, einen ihrem Umfang entsprechenden Einfluß nicht haben.

Wir unterlassen es, in eine nähere Kritik der besprochenen Verhältnisse einzutreten und uns in Erörterungen darüber einzulassen, nach welchen Richtungen Änderungen des Bestehenden stattfinden können und sollten, weil es uns hier nur darauf ankömmt, der Meinung Eingang zu verschaffen, daß es wohl an der Zeit sein dürfte, der Frage einer durchgreifenderen Änderung der Diözesanverbände und Wahlbezirke näher zu treten und hierzu die obige Darlegung der in den maßgebenden Verhältnissen bestehenden auffallenden Ungleichheiten für sich allein schon genügt. Wir verweisen übrigens noch darauf, daß seit Erlassung der Kirchenverfassung vom 5. September 1861 in der Bevölkerungszahl der größeren evangelischen Stadtgemeinden Veränderungen (Zunahmen) eingetreten sind, welche einestheils vor zwanzig Jahren nicht vorausgesehen wurden und nicht wohl vorausgesehen werden konnten (vergl. Beilage 6), anderseits die damals schon bestandenen Ungleichheiten zu Ungunsten der Städte noch wesentlich gesteigert haben. Es ist hierdurch ein neues Moment hervorgetreten, welches die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse sehr wesentlich beeinflußt und eine Lösung der angeregten Frage der Dringlichkeit näher rückt, zumal da die Zunahme der größeren Städte seit dem Jahre 1875, welchem die unserer Besprechung der Sache zu grunde gelegten Zahlen mangels genügenden neueren statistischen Materials entnommen werden mußten, weitere erhebliche Fortschritte gemacht hat, so daß die Lage der evangelischen Stadtgemeinden in der That noch weit ungünstiger ist, als sie nach unseren Darlegungen erscheint.

Wir verkennen zwar durchaus nicht die Schwierigkeiten, welche sich jedem Versuche, die angeregte Frage zu lösen,

entgegenstellen werden; allein sofern das Bedürfnis einer Änderung des bestehenden Zustandes erkannt wird, dürfen doch wohl diese Schwierigkeiten das Eintreten in einen Versuch der Bedürfnisbefriedigung nicht mehr behindern.

Auf Grund des Vorgetragenen stellt Ihre Verfassungskommission den Antrag:

Hohe Synode wolle den evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Zeit gekommen sei, die Diözesan- und Wahlbezirkseinteilung einer allgemeinen Revision zu unterwerfen.

---

NB. Die in vorstehendem Berichte erwähnten 6 Beilagen sind, als hier entbehrlich, nicht abgedruckt.

---

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

